Förderrichtlinie Strukturförderfonds

Richtlinie der DLRG-Jugend Mecklenburg-Vorpommern über die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ihrer Ortsgruppen · Ausführungsbestimmung nach § 12 der Ordnung der DLRG-Jugend MV

Mecklenburg-Vorpommern
im DLRG LV M-V e.V.

Das Wichtigste auf einen Blick

Diese Übersicht hilft beim schnellen Lesen. Verbindlich sind die Regelungen in §§ 1–11.

Wer?
Ortsgruppen und Bezirke der DLRG in Mecklenburg-Vorpommern für ihre Kinder- und Jugendarbeit. (§ 2)

Wofür?
Ferienlager bis 500 €, Tagesveranstaltungen bis 250 €, Material bis 250 €. Material ist mit einer Veranstaltung kombinierbar. (§ 3)

Wann beantragen?
Ganzjährig – aber immer, bevor die Maßnahme beginnt oder das Material gekauft wird. (§§ 4, 5)

Wie viel?
Bis zu 100 % der Kosten. Ein Überschuss darf nicht entstehen. (§ 4)

Entscheid und Abruf
Förder- und Schlussentscheid kommen per E-Mail. Geld formlos beim Schatzmeister abrufen. (§§ 6, 7, 10)

Nachweis
Bis 31. März des Folgejahres per E-Mail. Scans genügen; Belege bis zur Höhe der Förderung reichen aus. (§ 9)

§ 1 Zweck und Grundlage

(1) Die DLRG-Jugend Mecklenburg-Vorpommern (DLRG-Jugend MV) unterstützt mit dem Strukturförderfonds die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Ortsgruppen. Gefördert werden Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen Gemeinschaft, Bildung und Freizeit in der DLRG ermöglichen und die Jugendarbeit vor Ort stärken.

(2) Diese Richtlinie erlässt der Vorstand der DLRG-Jugend MV mit Zustimmung des Landesjugendrates nach § 12 der Ordnung der DLRG-Jugend MV.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gefördert wird im Rahmen der Mittel, die der Haushaltsplan der DLRG-Jugend MV für den Strukturförderfonds im jeweiligen Jahr vorsieht.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind die Ortsgruppen und Bezirke (Gliederungen) der DLRG mit Sitz im Gebiet des DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. für ihre Kinder- und Jugendarbeit. Was diese Richtlinie für Ortsgruppen regelt, gilt für Bezirke entsprechend.

(2) Die Ortsgruppe muss als gemeinnützig anerkannt sein. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Nachweis (Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid nach § 60a AO) ist dem Antrag beizufügen. Liegt der DLRG-Jugend MV bereits ein gültiger Nachweis vor, genügt ein Hinweis darauf im Antrag.

§ 3 Förderbereiche und Höchstbeträge

(1) Gefördert werden Maßnahmen in drei Förderbereichen:

Förderbereich	Was zählt dazu?	höchstens
Ferienlager	Mehrtägige Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit mit mindestens einer Übernachtung	**500 €**
Tagesveranstaltung	Maßnahme an einem Tag ohne Übernachtung, z. B. Ausflug, Aktionstag, Jugendtreffen	**250 €**
Materialanschaffung	Material, das überwiegend in der Kinder- und Jugendarbeit genutzt wird, z. B. Spiel- und Sportgeräte, Zelte, Ausbildungsmaterial	**250 €**

(2) Je Maßnahme kann entweder ein Ferienlager oder eine Tagesveranstaltung gefördert werden. Eine Materialanschaffung kann allein beantragt oder in einem Antrag mit einem Ferienlager oder einer Tagesveranstaltung kombiniert werden.

(3) Die Höchstbeträge gelten je Maßnahme und je Anschaffung. Eine Ortsgruppe kann im Jahr mehrere Anträge stellen; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4 Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden nur Maßnahmen, die:

1. der Kinder- und Jugendarbeit der Ortsgruppe dienen und den satzungsgemäßen Zwecken der DLRG entsprechen,
2. in Deutschland stattfinden, vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern,
3. erst nach Eingang des Antrags beginnen; bei einer Materialanschaffung zählt das Datum der Bestellung oder des Kaufs,
4. im Jahr der Bewilligung durchgeführt werden; die Ausgaben müssen bis zum 31. Dezember dieses Jahres angefallen sein.

(2) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Eine Förderung bis zur vollen Höhe der Kosten (Vollfinanzierung) ist möglich. Ein Überschuss darf nicht entstehen; die DLRG-Jugend MV kann im Einzelfall eine vollständige Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme verlangen.

(3) Nicht gefördert werden:

1. Maßnahmen der allgemeinen Vereinsarbeit der Ortsgruppe; hierfür bestehen Förderungen des DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
2. Maßnahmen und Anschaffungen, für die der DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder die DLRG-Jugend MV für denselben Zweck bereits Mittel bewilligt hat,
3. Maßnahmen, die vor Eingang des Antrags begonnen haben (keine rückwirkende Förderung).

(4) Nach Eingang des Antrags darf die Ortsgruppe mit der Maßnahme auf eigenes Risiko beginnen. Ein Anspruch auf Bewilligung entsteht dadurch nicht.

§ 5 Antragstellung

(1) Anträge können ganzjährig gestellt werden. Sie sind mit dem Antragsformular der DLRG-Jugend MV per E-Mail beim Vorstand der DLRG-Jugend MV einzureichen. Die Adresse steht im Antragsformular.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurze Beschreibung der Maßnahme mit Kosten- und Finanzierungsplan, bei Anschaffungen ein Angebot oder ein anderer Preisnachweis,
2. der Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 2 Abs. 2.

(3) Den Antrag unterschreiben ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe und die Jugendwartin oder der Jugendwart. Eingescannte Unterschriften genügen.

(4) Ist der Antrag unvollständig, fordert die DLRG-Jugend MV die fehlenden Unterlagen an. Werden sie nicht innerhalb von vier Wochen nachgereicht, gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Entscheidung

(1) Über die Anträge entscheidet der Vorstand der DLRG-Jugend MV durch Beschluss.

(2) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs berücksichtigt, bis die Mittel des Strukturförderfonds für das Jahr ausgeschöpft sind.

(3) Reichen die Mittel nicht für alle vorliegenden Anträge, werden Ortsgruppen vorrangig berücksichtigt, die in den letzten drei Kalenderjahren keinen Antrag gestellt haben oder deren letzter Antrag nicht berücksichtigt wurde.

(4) Die Entscheidung wird der Ortsgruppe als Förderentscheid per E-Mail an die im Antrag angegebene Adresse mitgeteilt; ein Versand per Post erfolgt nicht. Ablehnungen und Teilbewilligungen werden begründet. Der Förderentscheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

(5) Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Die Höhe der Förderung wird zunächst vorläufig bewilligt und mit dem Schlussentscheid (§ 10) endgültig festgesetzt.

§ 7 Abruf und Auszahlung

(1) Die Ortsgruppe ruft die bewilligten Mittel formlos per E-Mail beim Schatzmeister der DLRG-Jugend MV ab und nennt dabei die Projektnummer aus dem Förderentscheid. Die Mittel können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden.

(2) Die DLRG-Jugend MV zahlt auf das im Antrag angegebene Konto der Ortsgruppe aus.

(3) Nicht abgerufene Mittel werden, soweit sie mit dem Schlussentscheid festgesetzt sind, mit dem Schlussentscheid ausgezahlt.

§ 8 Änderungen und Ausfall

(1) Ändert sich die Maßnahme wesentlich – insbesondere Termin, Ort, Umfang oder Kosten –, teilt die Ortsgruppe dies der DLRG-Jugend MV unverzüglich per E-Mail mit.

(2) Fällt die Maßnahme aus, sind bereits ausgezahlte Mittel innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen, soweit sie nicht für unvermeidbare und nachgewiesene Ausgaben verwendet wurden.

§ 9 Verwendungsnachweis

(1) Die Ortsgruppe weist die Verwendung der Mittel bis spätestens 31. März des Folgejahres nach. Der Nachweis kann auch früher eingereicht werden, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Formular der DLRG-Jugend MV mit:

1. einem kurzen Sachbericht über die Maßnahme,
2. einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben; es genügt, förderfähige Ausgaben bis zur Höhe der bewilligten Förderung nachzuweisen,
3. einer Belegliste und Scans oder Kopien der Belege.

(3) Der Nachweis wird per E-Mail eingereicht. Originalbelege oder Papierkopien werden nicht benötigt. Die Ortsgruppe bewahrt die Originalbelege nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf und legt sie auf Anforderung vor.

(4) Liegt der Nachweis bis zur Frist nicht oder nicht vollständig vor, setzt die DLRG-Jugend MV eine Nachfrist von zwei Wochen. Verstreicht auch diese, wird die gesamte Zuwendung zurückgefordert.

§ 10 Prüfung, Schlussentscheid und Rückforderung

(1) Die DLRG-Jugend MV prüft den Verwendungsnachweis, insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Deckung der Kosten.

(2) Der Vorstand setzt die endgültige Förderung mit einem Schlussentscheid fest und übermittelt ihn per E-Mail. Grundlage sind die nachgewiesenen und anerkannten Ausgaben und Einnahmen. Die endgültige Förderung ist auf den bewilligten Betrag begrenzt. Sie verringert sich, soweit die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben den bewilligten Betrag unterschreiten oder sonst ein Überschuss entstehen würde.

(3) Ist die festgesetzte Förderung höher als der bereits ausgezahlte Betrag, wird der Unterschied ausgezahlt. Ist sie niedriger, zahlt die Ortsgruppe den Unterschied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schlussentscheids zurück.

(4) Zweckwidrig verwendete Mittel werden zurückgefordert.

(5) Wird eine Rückzahlung nicht fristgerecht geleistet, sind auf den Rückforderungsbetrag Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit der Zustimmung des Landesjugendrates in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Förderbestimmungen im Antragsformular „Antrag auf Bewilligung einer Förderung“.

(2) Für Förderungen, die vor dem Inkrafttreten bewilligt wurden, gelten die Fristen und Bedingungen des jeweiligen Förderentscheids.

Beschlossen vom Landesjugendrat der DLRG-Jugend MV am 14.11.2026 in Greifswald